

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/12 BH

L 9 AS 385/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 AS 523/05 (SG Hildesheim)

1.,
2.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Northeim,
Scharnhorstplatz 14, 37154 Northeim,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Krauß und Hannappel beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin C. K., G., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren im vorliegenden Verfahren im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Übernahme von Tilgungsleistungen für ein selbst genutztes Wohnhaus durch den Beklagten bei der Berechnung der Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- 2 Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Mit ihrem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehren die Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH musste abgelehnt werden. Für den Kläger zu 2 gilt dies schon deshalb, weil er keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (*BSG Beschluss vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1; Beschluss vom 30.4.1982 - 7 BH 10/82 - SozR 1750 § 117 Nr 3; BVerfG Beschluss vom 20.10.1981 - 2 BvR 1058/81 - SozR 1750 § 117 Nr 2*) vorgelegt und auch das von der Klägerin zu 1 übersandte Formular nicht mitunterschrieben hat. Da der PKH-Antrag der Kläger erst am Tage des Fristablaufs eingegangen ist, konnte das Versäumnis auch nicht - ggf nach einem rechtlichen Hinweis - mehr nachgeholt werden.
- 4 Beiden Klägern konnte aber - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - PKH nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von den Klägern angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus



aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59 und 65*). Das BSG hat sich in den drei auch vom LSG in Bezug genommenen Entscheidungen (*Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R - BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3, Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 13 und Urteil vom 7.7.2011 - B 14 AS 79/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) umfassend zu der Berücksichtigung von Tilgungsraten im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) geäußert. Danach sind Tilgungsraten grundsätzlich nicht vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, da die Zahlungen der Vermögensbildung dienen. Etwas anderes gilt nur in den Ausnahmefällen, in denen ein vor Eintritt des Leistungsbezugs erworbenes angemessenes Hausgrundstück bzw eine Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Erhalts von SGB II-Leistungen bereits weitgehend abbezahlt war. Es liegt in der Natur von Annuitätendarlehen, dass zum Schluss fast keine Zinsen mehr zu zahlen sind, dafür aber die Restdarlehenssumme zu tilgen ist. In dieser Situation können zum Erhalt des selbst genutzten Hausgrundstücks bzw der Wohnung ausnahmsweise auch Tilgungsraten im Rahmen der KdU zu übernehmen sein. Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Fall neue Rechtsfragen aufwirft, die sich nicht bereits aus den genannten Urteilen des BSG beantworten lassen.

- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 196 mwN*). Vorliegend hat das LSG die zu entscheidende Rechtsfrage der Einbeziehung der Tilgungsraten in die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den von der Rechtsprechung des BSG vorgegebenen Kriterien behandelt, sodass eine Abweichung ausscheidet. Soweit die anzuerkennende Wohnfläche nicht zutreffend berechnet sein sollte, stellt dies keine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen dar, sondern eine Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Im Übrigen kam es auf die Größe des Hauses vorliegend nicht entscheidungserheblich an.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen können, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit sich die Kläger sinngemäß gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltswürdigung bzw Subsumtion wenden, kann dies einer beabsichtigten Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, denn eine Verfahrensrüge kann nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG betreffend die freie Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens



gestützt werden. Dass die im Berufungsverfahren noch durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Kläger einen Beweisantrag gestellt haben, dem das Gericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass das LSG sich - ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen und deshalb die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt hat (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel, RdNr 338).

- 8 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung der von ihnen benannten Rechtsanwältin abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)